

Kurzinformationen zur neuen Gebietsweiterbildung: Die stationäre Weiterbildung



© Fotolia / BillioPhotos

Das neue Psychotherapeutengesetz, welches am 22. November 2019 verabschiedet wurde und am **1. September 2020 in Kraft getreten** ist, wird weitreichende Umwälzungen in der psychotherapeutischen Aus- und Weiterbildungslandschaft notwendig machen. Die zentralen Ziele dieser Gesetzesreform beinhalteten eine strukturelle Angleichung an andere akademische Heilberufe und die Verbesserung verschiedener Missstände bei gleichzeitiger Beibehaltung der hohen Qualität der bisherigen postgradualen Ausbildung. Der psychotherapeutische Berufsweg ist nun somit in ähnlicher Weise wie der ärztliche strukturiert. Studierende der neuen Studiengänge verlassen die Universität mit deutlich mehr praktischem Wissen und Erfahrungen und können

im Anschluss an den Master auch direkt die Staatsprüfung ablegen. Sie sind bei Beginn der Weiterbildung somit bereits approbierte Psychotherapeut*innen. Ähnlich wie Assistenzärzt*innen sollen sie dann ihre*n **Fachtherapeut*in** erlangen und durchlaufen hierfür **verschiedene Versorgungsbereiche**. In diesem Zuge sind die Psychotherapeut*innen in Weiterbildung (PtW) unter anderem mind. **2 Jahre lang in der stationären Versorgung tätig**. Um dies gewährleisten zu können, braucht es stationäre Einrichtungen, die gewillt sind, eine anerkannte Weiterbildungsstätte zu werden.

Wer also die Gebietsweiterbildung in Zukunft beginnt, ist bereits approbierte*r Psychotherapeut*in!

Welche Institutionen können eine anerkannte Weiterbildungsstätte werden?

Stationäre Weiterbildungsstätten können beispielsweise sein: psychiatrische oder psychosomatische Kliniken bzw. Klinikabteilungen, Rehabilitationskliniken, teilstationäre Einrichtungen wie Tageskliniken, Psychiatrische und Psychosomatische Institutsambulanzen sowie der Justizvollzug. Für das Gebiet der Neuropsychologischen Psychotherapie kommen noch Neurologische Kliniken bzw. Klinikabteilungen hinzu. Abhängig von der Breite des möglichen Kompetenzerwerbs können Zulassungen für weniger als 24 Monate erteilt werden.

Warum eine Weiterbildungsstätte werden? Was sind die Vorteile?

Die neue Gebietsweiterbildung bietet eine wichtige Chance, die psychotherapeutische Versorgung im stationären Bereich qualitativ und quantitativ zu verbessern. Ein erster wichtiger Vorteil ist, dass Ihnen die PtW nach der Einarbungszeit deutlich **länger erhalten bleiben** als dies bei den Psychotherapeut*innen in Ausbildung (PiA) bisher der Fall war. Sie erhalten somit nicht nur qualifizierte Fachkräfte, die bereits therapeutisches Wissen und praktische Erfahrungen vorweisen und dabei „günstiger“ sind als die nach altem Recht approbierten Psychotherapeut*innen. Durch die **Verlängerung auf 2 Jahre** stationäre Vollzeittätigkeit gewinnen Kliniken und Krankenhäuser auch **Zeit**. Zeit, in denen sie zum einen die PtW von der Tätigkeit im stationären Bereich überzeugen können, aber auch Zeit, um alle zukünftigen Fachtherapeut*innen besser für die Behandlung schwer chronisch kranker Patient*innen zu rüsten. Durch ein Mehr an Erfahrungen im stationären Bereich, kann hier die gesamte psychotherapeutische **Versorgung verbessert** und die Angst vor besonders schweren Fällen im ambulanten Bereich verringert werden. Die angemessene Vergütung wird zudem mit Sicherheit dazu beitragen, die bislang negative Verknüpfung der Tätigkeit im stationären Bereich mit einem niedrigen oder nicht vorhandenen Entgelt aufzulösen. Eine **Imageverbesserung**, die helfen wird PtW auch langfristig zu halten. Seien Sie also **Vorreiter** in einer langfristig nicht mehr zu stoppenden

Entwicklung und werden damit gleichzeitig ein attraktiver Arbeitgeber für eine Berufsgruppe, die aus psychiatrischen und psychotherapeutischen Einrichtungen nicht nur nicht mehr wegzudenken ist. Evidenzbasierte Leitlinien empfehlen heute Psychotherapie bei allen psychischen Erkrankungen mit hohen Empfehlungsgraden, auch bei schweren psychischen Erkrankungen wie zum Beispiel Psychosen oder chronischen Depressionen. Sie

können dazu beitragen, dass die Weiterbildung in diesem Bereich weder an **Qualität** noch an **Attraktivität** verliert und gewinnen dabei **motivierter und engagierter Mitarbeiter*innen**.

Welche Voraussetzungen muss eine stationäre Einrichtung erfüllen, um eine Weiterbildungsstätte zu werden?

Ein Großteil der Musterweiterbildungsordnung (MWBO) für Psychotherapeut*innen ist auf den beiden Deutschen Psychotherapeutentagen verabschiedet worden. Geplant ist zudem die Erstellung von Richtlinien, welche vor allem den Verwaltungsakt rund um die Weiterbildung für die Landespsychotherapeutenkammern bundesweit vereinheitlichen und vereinfachen sollen. Mit den Richtlinien sind somit die konkreteren Vorgaben zu erwarten, die sich aber im Rahmen der MWBO bewegen müssen und werden. Was man also schon jetzt weiß, ist,

- dass eine Weiterbildungsstätte, **mindestens eine*n Weiterbildungsbefugte*n** benötigt, welche*r die Weiterbildung persönlich leitet und sich darum kümmert, diese zeitlich und inhaltlich nach der jeweils im Bundesland geltenden Weiterbildungsordnung zu gestalten.
- Diese*r **Weiterbildungsbefugte** muss
 - selbst die **Bezeichnung** der entsprechenden Weiterbildung oder für einen Übergangszeitraum die nach altem Recht erworbene Zulassung als Kinder- und Jugendlichen Psychotherapeut*in oder Psychologische*r Psychotherapeut*in erworben haben;



Psychotherapeut*in in Ausbildung (PiA)	Psychotherapeut*in in Weiterbildung (PtW)
– Master in (Klinischer) Psychologie In einigen anderen Bundesländern auch: – Bachelor in Pädagogik – Bachelor in Sozialer Arbeit	– Bundesweit: Master mit Schwerpunkt Klinische Psychologie und Psychotherapie + Approbation – Studieninhalte geregelt in einer Approbationsordnung – Vermittlung klinisch-praktischer und wissenschaftlicher Kompetenzen – praktische Erfahrungen in mehreren wissenschaftlich anerkannten Verfahren.
Postgraduale Ausbildung – Kein Vergütungsanspruch	Weiterbildung – sozialversicherungspflichtige Beschäftigung
Ausbildung für 2 Berufe möglich: 1. Psychologische*r Psychotherapeut*in (PP) 2. Kinder- & Jugendlichenpsychotherapeut*in (KJP)	Weiterbildung in drei Gebieten möglich (Fachtherapeut*in für ~) 1. Erwachsene (ab 18 J.) 2. Kinder- & Jugendliche (bis 21 J.) 3. Neuropsychologische Psychotherapie (altersübergreifend)
– Gleichzeitig Verfahrensvertiefung	– Gleichzeitig Verfahrensvertiefung in den ersten beiden Gebieten – Grundlagenerwerb eines Verfahrens in der Neuropsychologischen Psychotherapie
1. Stationäres „Praktikum“ 2. Ambulante Behandlungsfälle	1. Mind. 2 Jahre stationäre Behandlung 2. Mind. 2 Jahre ambulante Versorgung 3. Ein Jahr institutionelle Versorgung
Abschluss: Staatsprüfung, Approbation als PP oder KJP, ggf. Fachkunde für GKV-Versorgung	Fachkunde für GKV-Versorgung

- im Gebiet **3 Jahre** nach dem Abschluss der Weiterbildung (/Ausbildung) **tätig** gewesen sein, davon sollten **zwei Jahre im stationären Bereich geleistet** worden sein;
 - sich **regelmäßig fortbilden** und auf dem aktuellsten Stand der Forschung in Bezug auf sein / ihr Gebiet und Verfahren sein;
 - nicht zwingend eine dienstrechtliche Leitungsfunktion für die ordnungsgemäße persönliche Leitung der Weiterbildung vorweisen, aber der/die Weiterbildungsbefugte muss mit denjenigen **Weisungsbefugnissen** ausgestattet sein, die erforderlich sind, um die Psychotherapeut*innen in Weiterbildung je nach Grad ihrer Selbstständigkeit anzuleiten und zu überwachen.
- Die **Weiterbildungsstätte** muss die in der jeweiligen Weiterbildungsordnung gestellten zeitlichen, inhaltlichen, personellen und materiellen Anforderungen erfüllen und eine strukturierte Weiterbildung vorhalten können. Sie muss somit sicherstellen, dass
 - (1) für den von ihr durchgeführten Weiterbildungsabschnitt die **erforderliche theoretische Qualifizierung, Supervision und Selbsterfahrung** einschließlich des hierfür erforderlichen Personals vorgehalten werden,
 - (2) **Patient*innen** in so **ausreichender Zahl** und Art behandelt werden, dass sich die Weiterbildenden mit der Feststellung und

Behandlung der für das Gebiet typischen Krankheiten ausreichend vertraut machen können,

- (3) **Personal und Ausstattung** vorhanden sind, um den Erfordernissen und der Entwicklung der Psychotherapie Rechnung zu tragen und
 - (4) die **Weiterbildungsdokumentation** gemäß § 15 Absatz 1 Satz 1 im Logbuch ermöglicht wird.
- Weiterbildungsstätten, die diesen Vorgaben alleine nicht vollständig nachkommen können, haben die Möglichkeit, **Vereinbarungen/Kooperationen** mit anderen Stätten oder Weiterbildungsinstituten abzuschließen, durch die gewährleistet ist, dass die Weiterbildung den Zielen, Anforderungen, der Qualität und der gesamten Dauer der verlangten strukturierten Weiterbildung entspricht.
 - Die Anerkennung wird bei der zuständigen Landespsychotherapeutenkammer beantragt, welche zu gegebener Zeit, die Antragsformulare zur Verfügung stellt.

Wo erfahre ich mehr über die Weiterbildung?

Weitere Informationen sowie die MWBO finden Sie auf unserer Homepage unter

www.lpk-rlp.de/mitglieder-service/weiterbildung.

Sollten Sie Fragen zu Anträgen, Kooperationen oder Ähnlichem haben oder Unterstützung brauchen, steht Ihnen die Kammer gerne zur Seite!

Melden Sie sich einfach beim Referat für Fort-& Weiterbildung unter: kammer@lpk-rlp.de

Herausgeber:

LandesPsychotherapeutenKammer Rheinland-Pfalz Körperschaft des öffentlichen Rechts

Dieter-von-Isenburg-Str. 9-11

55116 Mainz

Telefon: 06131-93055-0 / Fax: 06131-93055-20

www.lpk-rlp.de

www.twitter.com/LPKRLP

www.facebook.com/LPKRLP

